

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 39		FREITAG, DEN 15. DEZEMBER	2017
Tag	Inhalt	Seite	
4. 12. 2017	Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Bergedorf 112	373	
5. 12. 2017	Verordnung zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten	376	
	<small>neu: 753-1-45, neu: 753-1-46, neu: 753-1-47, neu: 753-1-5, 753-1-8, neu: 753-1-48, neu: 753-1-6, neu: 753-1-49, neu: 753-1-50, neu: 753-1-51</small>		
12. 12. 2017	Drittes Gesetz zur Neuregelung des Glücksspielwesens	386	
	<small>7137-3, 7137-3-1, 113-1, 2120-4</small>		
12. 12. 2017	Verordnung zur Änderung laubbahn-, ausbildungs- und prüfungsrechtlicher Vorschriften der Polizei sowie der Feuerwehr Hamburg	390	
	<small>2030-1-28, 2030-1-29, 2030-1-32</small>		

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Bergedorf 112 Vom 4. Dezember 2017

Auf Grund von § 10 in Verbindung mit § 12 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2831), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 13. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 39), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 17. Februar 2016 (HmbGVBl. S. 63), sowie § 1, § 2 Absatz 1 und § 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

§ 1

(1) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Bergedorf 112 für den Geltungsbereich zwischen der Bergedorfer Straße im Norden, dem Fachmarktzentrum im Osten, der Stuhlrohrstraße im Süden und dem Weidenbaumsweg im Westen (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 602) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Weidenbaumsweg – Bergedorfer Straße – Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 7715 (alt 7378), Ostgrenze des Flurstücks 5867 der Gemarkung Bergedorf – Stuhlrohrstraße.

(2) Das maßgebliche Stück des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim

Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

§ 2

Für die Ausführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.
2. Im Mischgebiet sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig mit Ausnahme von Einzelhandelsbetrieben mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten. Zentrenrelevante Randsortimente sind nur bis zu 10 vom Hundert (v. H.) der jeweiligen Gesamtverkaufsfläche zulässig. Maßgeblich ist die Hamburger Sortimentsliste der „Hamburger Leitlinien für den Einzelhandel“, beschlossen durch die Senatskommission für Stadtentwicklung und Wohnungsbau vom 23. Januar 2014 (Auslegestelle: Bezirksamt Bergedorf, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung). Zulässig sind ebenfalls Verkaufsflächen, die im Zusammenhang mit einer Postfiliale, Pflegedienstleistungen oder medizinischen Dienstleistungen stehen (zum Beispiel Apotheke, Sanitätsgeschäft, Optiker), sowie Betriebe mit Verkaufsflächen, die im unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerksbetrieben oder produzierenden Gewerbebetrieben stehen und nicht mehr als 10 v. H. der mit den Betriebsgebäuden überbauten Fläche, jedoch nicht mehr als insgesamt 150 m² Verkaufsfläche je Betrieb umfassen.
3. In den überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägten Teilen des Mischgebiets sind Vergnügungsstätten (ins-

besondere Wettbüros, Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 1 Absatz 2 des Hamburgischen Spielhallengesetzes vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 505), geändert am 20. Juli 2016 (HmbGVBl. S. 323)), die der Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten dienen, sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, unzulässig. Ausnahmen für Vergnügungsstätten in den übrigen Teilen des Mischgebiets werden ausgeschlossen. Im Mischgebiet sind Bordelle und bordellartige Betriebe unzulässig.

4. Im Mischgebiet kann die festgesetzte Grundflächenzahl für Nebenanlagen, Balkone, Wege und Terrassen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 und für Tiefgaragen sowie für bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer Grundflächenzahl von 1,0 überschritten werden.
5. Eine Überschreitung der Baugrenzen durch Balkone bis zu 2,5 m ist zulässig; innerhalb öffentlicher Straßenverkehrsflächen ist eine lichte Höhe von 3,5 m einzuhalten. Tiefgaragen, Treppen und Terrassen sind außerhalb der Baugrenzen zulässig.
6. Die festgesetzten höchstzulässigen Gebäudehöhen können auf einer Fläche von jeweils bis zu 50 v. H. der Dachflächen von Gebäuden durch Aufzugs- und Lüftungsanlagen, Lüftungskanäle sowie andere haustechnische Anlagen mit dazugehörigen Einhausungen um 3 m überschritten werden. Entlang der Straßenverkehrsflächen ist durch die haustechnischen Anlagen nach Satz 1, die die festgesetzten höchstzulässigen Gebäudehöhen um mehr als 50 cm überschreiten, mindestens einen Abstand von 1,5 m zu den Gebäudeaußenwänden einzuhalten.
7. Die festgesetzten höchstzulässigen Gebäudehöhen können im Bereich von Dachterrassen und Kinderspielflächen auf dem Dach durch überwiegend transparente Brüstungen oder Absturzsicherungen (zum Beispiel Netze oder Gitter) um bis zu 3 m überschritten werden.
8. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Geschlossene Leuchtkästen und Grundplatten auf den Fassaden sind für Werbeanlagen nicht zulässig.
9. Im Mischgebiet sind die Aufenthaltsräume – hier insbesondere die Pausen- und Ruheräume – in Gebäuden, die nicht als Wohnräume genutzt werden den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Schallschutz an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude durch bauliche Maßnahmen geschaffen werden.
10. An der mit „(A)“ bezeichneten Gebäudeseite sind ab dem fünften Obergeschoss Fenster von Aufenthaltsräumen als nicht zu öffnende Fenster auszuführen und die ausreichende Belüftung sicherzustellen oder es sind Vorhangfassaden, Prallscheiben oder vergleichbare Maßnahmen vor den Fenstern von Aufenthaltsräumen so anzuordnen, dass 0,5 m vor dem zu öffnenden Fenster die maßgeblichen Immissionsrichtwerte nach Nummer 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 503) eingehalten werden.
11. Im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans darf eine Wohnnutzung erst dann aufgenommen werden, wenn durch eine entlang der Straßen geschlossen ausgeführte Bebauung sichergestellt ist, dass ein vor Lärm geschützter Innenhof mit einem Beurteilungspegel von nachts kleiner 54 dB(A) entsteht.

12. Auf der mit „(E)“ bezeichneten Fläche sind Wohngebäude unzulässig.
13. Auf der mit „(C)“ bezeichneten Fläche ist Wohnen nur an der lärmabgewandten Seite zulässig.
14. Auf der mit „(B)“ bezeichneten Fläche ist für zur Stuhlröhrrstraße ausgerichtete Gebäudeseiten durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel Doppelfassaden, verglaste Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten), besondere Fensterkonstruktionen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass in Schlafräumen ein Innenraumpegel bei teilgeöffneten Fenstern von 30 dB(A) während der Nachtzeit nicht überschritten wird. Erfolgt die bauliche Schallschutzmaßnahme in Form von verglasten Vorbauten, muss dieser Innenraumpegel bei teilgeöffneten Bauteilen erreicht werden. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen beziehungsweise in Wohngemeinschaften und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen. Für einen an der lärmzugewandten Gebäudeseite angeordneten Außenbereich einer Wohnung ist durch bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel verglaste Vorbauten mit teilgeöffneten Fenstern sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegelminderung erreicht wird, die es ermöglicht, dass in dem der Wohnung zugehörigen Außenbereich ein Tagpegel von kleiner 65 dB(A) erreicht wird.
15. Auf der mit „(D)“ bezeichneten Fläche sind die Wohn- und Schlafräume durch geeignete Grundrissgestaltung den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Sofern eine Anordnung aller Wohn- und Schlafräume an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, sind vorrangig die Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Für die Räume an den lärmzugewandten Gebäudeseiten muss ein ausreichender Schallschutz an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen beziehungsweise in Wohngemeinschaften und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.
16. Dächer von Gebäuden sind mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und extensiv zu begrünen. Von einer Dachbegrünung kann in den Bereichen abgesehen werden, die der Belichtung, Be- und Entlüftung, als Dachterrasse oder der Aufnahme technischer Anlagen dienen.
17. Die nicht überbauten und nicht für Erschließungswege, Terrassen, Freitreppen oder Kinderspielflächen beanspruchten Flächen von Tiefgaragen sind mit einem mindestens 50 cm starken, durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und extensiv zu begrünen. Im Bereich von Baumpflanzungen auf Tiefgaragen muss die Schichtstärke des durchwurzelbaren Substrataufbaus auf einer Fläche von mindestens 12 m² je Baum mindestens 1 m betragen.
18. Je 400 m² der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ist ein standortgerechter Laubbaum zu pflanzen und zu erhalten. Die Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 14 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen und zu erhalten.
19. Im Plangebiet sind bauliche Maßnahmen vorzusehen, die Gasansammlungen unter den baulichen Anlagen und den befestigten Flächen und Gaseintritte in die baulichen Anlagen durch Bodengase verhindern.
20. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfasst die Befugnis, für den Anschluss des Flurstücks 5867 der Gemarkung Bergedorf an die Stuhlröhrrstraße eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten, und diese durch die Anlieger zu nutzen. Das Fahrrecht muss für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von maximal 40 t ausgelegt sein.
21. Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Deutschen Telekom AG, unterirdische Fernmeldekabelanlagen zu verlegen und zu unterhalten.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 4. Dezember 2017.

Das Bezirksamt Bergedorf

Verordnung zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten

Vom 5. Dezember 2017

Auf Grund von § 76 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, § 78 Absatz 3 Satz 2, § 78 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 645), wird verordnet:

Artikel 1 Verordnung über das Überschwemmungsgebiet der Ammersbek

§ 1

Überschwemmungsgebiet, Geltungsbereich

(1) In der Gemarkung Wohldorf wird an der Ammersbek ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Die drei Lagepläne sowie der ihnen vorangestellte Übersichtsplan sind Teil dieser Verordnung.

(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den Lageplänen im Maßstab 1:1000 mit einer roten Linie, Gebäude oder Gebäudeteile innerhalb des Überschwemmungsgebietes mit einer violetten Linie gekennzeichnet.

(3) Die maßgeblichen Stücke der Lagepläne und des Übersichtsplans sind beim Staatsarchiv, je eine weitere Ausfertigung bei der Behörde für Umwelt und Energie sowie bei dem Bezirksamt Wandsbek zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

§ 2

Verbote, Genehmigungspflicht

(1) Die Beschränkungen sowie die Genehmigungspflicht von baulichen Anlagen und Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Schutzvorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes für festgesetzte Überschwemmungsgebiete.

(2) Verbote und Vorschriften aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 3

Allgemeine Zulassung baulicher Vorhaben

1) Allgemein zugelassen sind Ersatzbauten für Gebäude oder bauliche Anlagen, sofern sie

1. am gleichen Standort,
2. mit gleicher oder kleinerer Grundfläche und
3. in hochwasserangepasster Bauweise errichtet werden.

(2) Allgemein zugelassen sind ferner Gebäude mit einer Grundfläche bis zu 50 m², die nicht dem Wohnzwecke dienen und bei denen das Ein- und Ausströmen von Wasser im Hochwasserfall durch ihre Bauart gewährleistet ist, wenn sie

1. sich in einer Entfernung von über 10 m zum oberirdischen Gewässer befinden,
2. bei einem Hochwasserereignis, das statistisch einmal in hundert Jahren zu erwarten ist (100-jährliches Hochwasserereignis) eine Wasserverdrängung von weniger als 5,0 m³ verursachen und
3. mindestens 2,5 m von der Grundstücksgrenze entfernt sind.

Satz 1 Nummer 3 gilt nicht für Stellplätze ohne Seitenwände (Carports).

(3) Unter den in Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Voraussetzungen sind weiter folgende bauliche Anlagen allgemein zugelassen:

1. Abgasanlagen,
2. Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (Schächte, Rigolen),
3. Brunnen,
4. Grundstücksentwässerungsanlagen, ausgenommen Fettabscheider, Sammelgruben und Kleinkläranlagen,
5. Masten, Antennen und zugehörige Versorgungseinheiten,
6. Mobilfunkanlagen,
7. Parkplätze für PKW und Fahrräder,
8. Regenwassertanks,
9. Solaranlagen,
10. Öffentliche und private Straßen und Wege,
11. Spiel- und Sportanlagen,
12. Schwimmbecken,
13. Terrassen,
14. Überdachungen von Terrassen,
15. Verblendungen, Außenverkleidungen, Wärmedämmverbundsysteme,
16. Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche bis zu 1 m².

(4) Vorhaben nach den Absätzen 1 bis 3 sind der zuständigen Behörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

§ 4

Allgemeine Zulassung sonstiger Maßnahmen

(1) Allgemein zugelassen sind:

1. Vertiefungen der Erdoberfläche als Anlagen zur Versickerung, Rückhaltung oder Behandlung von Niederschlagswasser,
2. Vertiefungen oder Erhöhungen der Erdoberfläche auf einer Fläche von unter 20 m² mit einem Volumen unter 2 m³, wenn an keinem Punkt die Erdoberfläche um mehr als 20 cm erhöht oder vertieft wird und die Grundstücksgrenze mindestens 2,5 m entfernt ist.

(2) Allgemein zugelassen sind ferner Hecken unter 10 m Länge und Baumpflanzungen, wenn zwischen den einzelnen Bäumen mindestens ein Abstand von 1 m eingehalten wird, zwischen den Bäumen beziehungsweise neben den Hecken ein ungehinderter Wasserabfluss sichergestellt ist und die Pflanzungen mindestens 10 m vom oberirdischen Gewässer entfernt sind.

(3) Allgemein zugelassen ist weiter die Umwandlung von Grünland in Ackerland sowie die Errichtung von Komposthaufen außerhalb des bei einem Hochwasserereignis, das

statistisch einmal in 10 Jahren zu erwarten ist (10-jährliches Hochwasserereignis), überschwemmten Gebiets im Retentionsbereich des Überschwemmungsgebiets.

(4) Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 2 sind der zuständigen Behörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

§ 5

Weitere Bestimmungen

Über weitere Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die zuständige Behörde.

Artikel 2

Verordnung über das Überschwemmungsgebiet der Berner Au

§ 1

Überschwemmungsgebiet, Geltungsbereich

(1) In den Gemarkungen Sasel, Farmsen, Bramfeld und Oldenfelde wird an der Berner Au ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Die neun Lagepläne sowie der ihnen vorangestellte Übersichtsplan sind Teil dieser Verordnung.

(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den Lageplänen im Maßstab 1:1000 mit einer roten Linie, Gebäude oder Gebäudeteile innerhalb des Überschwemmungsgebietes mit einer violetten Linie gekennzeichnet.

(3) Die maßgeblichen Stücke der Lagepläne und des Übersichtsplans sind beim Staatsarchiv, je eine weitere Ausfertigung bei der Behörde für Umwelt und Energie sowie bei dem Bezirksamt Wandsbek zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

§ 2

Verbote, Genehmigungspflicht

(1) Die Beschränkungen sowie die Genehmigungspflicht von baulichen Anlagen und Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Schutzvorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes für festgesetzte Überschwemmungsgebiete.

(2) Verbote und Vorschriften aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 3

Allgemeine Zulassung baulicher Vorhaben

(1) Allgemein zugelassen sind Ersatzbauten für Gebäude oder bauliche Anlagen, sofern sie

1. am gleichen Standort,
2. mit gleicher oder kleinerer Grundfläche und
3. in hochwasserangepasster Bauweise errichtet werden.

(2) Allgemein zugelassen sind ferner Gebäude mit einer Grundfläche bis zu 50 m², die nicht dem Wohnzwecke dienen und bei denen das Ein- und Ausströmen von Wasser im Hochwasserfall durch ihre Bauart gewährleistet ist, wenn sie

1. sich in einer Entfernung von über 10 m zum oberirdischen Gewässer befinden,
2. bei einem Hochwasserereignis, das statistisch einmal in hundert Jahren zu erwarten ist (100-jährliches Hochwasserereignis) eine Wasserverdrängung von weniger als 5,0 m³ verursachen und
3. mindestens 2,5 m von der Grundstücksgrenze entfernt sind.

Satz 1 Nummer 3 gilt nicht für Stellplätze ohne Seitenwände (Carports).

(3) Unter den in Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Voraussetzungen sind weiter folgende bauliche Anlagen allgemein zugelassen:

1. Abgasanlagen,
2. Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (Schächte, Rigolen),
3. Brunnen,
4. Grundstücksentwässerungsanlagen,
5. Masten, Antennen und zugehörige Versorgungseinheiten,
6. Mobilfunkanlagen,
7. Parkplätze für PKW und Fahrräder,
8. Regenwassertanks,
9. Solaranlagen,
10. Öffentliche und private Straßen und Wege,
11. Spiel- und Sportanlagen,
12. Schwimmbecken,
13. Terrassen,
14. Überdachungen von Terrassen,
15. Verblendungen, Außenverkleidungen, Wärmedämmverbundsysteme,
16. Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche bis zu 1 m².

(4) Vorhaben nach den Absätzen 1 bis 3 sind der zuständigen Behörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

§ 4

Allgemeine Zulassung sonstiger Maßnahmen

(1) Allgemein zugelassen sind:

1. Vertiefungen der Erdoberfläche als Anlagen zur Versickerung, Rückhaltung oder Behandlung von Niederschlagswasser,
2. Vertiefungen oder Erhöhungen der Erdoberfläche auf einer Fläche von unter 20 m² mit einem Volumen unter 2 m³, wenn an keinem Punkt die Erdoberfläche um mehr als 20 cm erhöht oder vertieft wird und die Grundstücksgrenze mindestens 2,5 m entfernt ist.

(2) Allgemein zugelassen sind ferner Hecken unter 10 m Länge und Baumpflanzungen, wenn zwischen den einzelnen Bäumen mindestens ein Abstand von 1 m eingehalten wird, zwischen den Bäumen beziehungsweise neben den Hecken ein ungehinderter Wasserabfluss sichergestellt ist und die Pflanzungen mindestens 10 m vom oberirdischen Gewässer entfernt sind.

(3) Allgemein zugelassen ist weiter die Umwandlung von Grünland in Ackerland sowie die Errichtung von Komposthaufen außerhalb des bei einem Hochwasserereignis, das statistisch einmal in 10 Jahren zu erwarten ist (10-jährliches Hochwasserereignis) überschwemmten Gebiets im Retentionsbereich des Überschwemmungsgebiets.

(4) Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 2 sind der zuständigen Behörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

§ 5

Weitere Bestimmungen

Über weitere Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die zuständige Behörde.

Artikel 3
Verordnung
über das Überschwemmungsgebiet
der Brookwetterung

§ 1

Überschwemmungsgebiet, Geltungsbereich

(1) In der Gemarkung Altengamme wird an der Brookwetterung ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Die fünf Lagepläne sowie der ihnen vorangestellte Übersichtsplan sind Teil dieser Verordnung.

(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den Lageplänen im Maßstab 1:1000 mit einer roten Linie, Gebäude oder Gebäudeteile innerhalb des Überschwemmungsgebietes mit einer violetten Linie gekennzeichnet.

(3) Die maßgeblichen Stücke der Lagepläne und des Übersichtsplans sind beim Staatsarchiv, je eine weitere Ausfertigung bei der Behörde für Umwelt und Energie sowie bei dem Bezirksamt Bergedorf zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

§ 2

Verbote, Genehmigungspflicht

(1) Die Beschränkungen sowie die Genehmigungspflicht von baulichen Anlagen und Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Schutzvorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes für festgesetzte Überschwemmungsgebiete.

(2) Verbote und Vorschriften aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 3

Allgemeine Zulassung baulicher Vorhaben

(1) Allgemein zugelassen sind Ersatzbauten für Gebäude oder bauliche Anlagen, sofern sie

1. am gleichen Standort,
2. mit gleicher oder kleinerer Grundfläche und
3. in hochwasserangepasster Bauweise errichtet werden.

(2) Allgemein zugelassen sind ferner mit einer Grundfläche bis zu 50 m², die nicht dem Wohnzwecke dienen und bei denen das Ein- und Ausströmen von Wasser im Hochwasserfall durch ihre Bauart gewährleistet ist, wenn sie

1. sich in einer Entfernung von über 10 m zum oberirdischen Gewässer befinden,
2. bei einem Hochwasserereignis, das statistisch einmal in hundert Jahren zu erwarten ist (100-jährliches Hochwasserereignis) eine Wasserverdrängung von weniger als 5,0 m³ verursachen und
3. mindestens 2,5 m von der Grundstücksgrenze entfernt sind. Satz 1 Nummer 3 gilt nicht für Stellplätze ohne Seitenwände (Carports).

(3) Unter den in Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Voraussetzungen sind weiter folgende bauliche Anlagen allgemein zugelassen:

1. Abgasanlagen,
2. Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (Schächte, Rigolen),
3. Brunnen,
4. Grundstücksentwässerungsanlagen,

5. Masten, Antennen und zugehörige Versorgungseinheiten,
6. Mobilfunkanlagen,
7. Parkplätze für PKW und Fahrräder,
8. Regenwassertanks,
9. Solaranlagen,
10. Öffentliche und private Straßen und Wege,
11. Spiel- und Sportanlagen,
12. Schwimmbecken,
13. Terrassen,
14. Überdachungen von Terrassen,
15. Verblendungen, Außenverkleidungen, Wärmedämmverbundsysteme,
16. Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche bis zu 1 m².

(4) Vorhaben nach den Absätzen 1 bis 3 sind der zuständigen Behörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

§ 4

Allgemeine Zulassung sonstiger Maßnahmen

(1) Allgemein zugelassen sind:

1. Vertiefungen der Erdoberfläche als Anlagen zur Versickerung, Rückhaltung oder Behandlung von Niederschlagswasser,
2. Vertiefungen oder Erhöhungen der Erdoberfläche auf einer Fläche von unter 20 m² mit einem Volumen unter 2 m³, wenn an keinem Punkt die Erdoberfläche um mehr als 20 cm erhöht oder vertieft wird und die Grundstücksgrenze mindestens 2,5 m entfernt ist.

(2) Allgemein zugelassen sind ferner Hecken unter 10 m Länge und Baumpflanzungen, wenn zwischen den einzelnen Bäumen mindestens ein Abstand von 1 m eingehalten wird, zwischen den Bäumen beziehungsweise neben den Hecken ein ungehinderter Wasserabfluss sichergestellt ist und die Pflanzungen mindestens 10 m vom oberirdischen Gewässer entfernt sind.

(3) Allgemein zugelassen ist weiter die Umwandlung von Grünland in Ackerland sowie die Errichtung von Komposthaufen außerhalb des bei einem Hochwasserereignis, das statistisch einmal in 10 Jahren zu erwarten ist (10-jährliches Hochwasserereignis) überschwemmten Gebiets im Retentionsbereich des Überschwemmungsgebiets.

(4) Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 2 sind der zuständigen Behörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

(5) Allgemein zugelassen sind quer zur Fließrichtung liegende Anlagen, Mauern und Wälle.

§ 5

Weitere Bestimmungen

Über weitere Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die zuständige Behörde.

Artikel 4
Verordnung
über das Überschwemmungsgebiet
der Dove-Elbe

§ 1

Überschwemmungsgebiet, Geltungsbereich

(1) In den Gemarkungen Neuengamme und Curslack wird an der Dove-Elbe ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

Die acht Lagepläne sowie der ihnen vorangestellte Übersichtsplan sind Teil dieser Verordnung.

(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den Lageplänen im Maßstab 1:1000 mit einer roten Linie, Gebäude oder Gebäudeteile innerhalb des Überschwemmungsgebietes mit einer violetten Linie gekennzeichnet.

(3) Die maßgeblichen Stücke der Lagepläne und des Übersichtsplans sind beim Staatsarchiv, je eine weitere Ausfertigung bei der Behörde für Umwelt und Energie sowie bei dem Bezirksamt Bergedorf zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

§ 2

Verbote, Genehmigungspflicht

(1) Die Beschränkungen sowie die Genehmigungspflicht von baulichen Anlagen und Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Schutzvorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes für festgesetzte Überschwemmungsgebiete.

(2) Verbote und Vorschriften aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 3

Allgemeine Zulassung baulicher Vorhaben

(1) Allgemein zugelassen sind Ersatzbauten für Gebäude oder bauliche Anlagen, sofern sie

1. am gleichen Standort,
2. mit gleicher oder kleinerer Grundfläche und
3. in hochwasserangepasster Bauweise errichtet werden.

(2) Allgemein zugelassen sind ferner Gebäude mit einer Grundfläche bis zu 50 m², die nicht dem Wohnzwecke dienen und bei denen das Ein- und Ausströmen von Wasser im Hochwasserfall durch ihre Bauart gewährleistet ist, wenn sie

1. sich in einer Entfernung von über 10 m zum oberirdischen Gewässer befinden,
 2. bei einem Hochwasserereignis, das statistisch einmal in hundert Jahren zu erwarten ist (100-jährliches Hochwasserereignis) eine Wasserverdrängung von weniger als 5,0 m³ verursachen und
 3. mindestens 2,5 m von der Grundstücksgrenze entfernt sind.
- Satz 1 Nummer 3 gilt nicht für Stellplätze ohne Seitenwände (Carports).

(3) Unter den in Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Voraussetzungen sind weiter folgende bauliche Anlagen allgemein zugelassen:

1. Abgasanlagen,
2. Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (Schächte, Rigolen),
3. Brunnen,
4. Grundstücksentwässerungsanlagen,
5. Masten, Antennen und zugehörige Versorgungseinheiten,
6. Mobilfunkanlagen,
7. Parkplätze für PKW und Fahrräder,
8. Regenwassertanks,
9. Solaranlagen,
10. Öffentliche und private Straßen und Wege,
11. Spiel- und Sportanlagen,
12. Schwimmbecken,

13. Terrassen,

14. Überdachungen von Terrassen,

15. Verblendungen, Außenverkleidungen, Wärmedämmverbundsysteme,

16. Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche bis zu 1 m².

(4) Vorhaben nach den Absätzen 1 bis 3 sind der zuständigen Behörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

§ 4

Allgemeine Zulassung sonstiger Maßnahmen

(1) Allgemein zugelassen sind:

1. Vertiefungen der Erdoberfläche als Anlagen zur Versickerung, Rückhaltung oder Behandlung von Niederschlagswasser,
2. Vertiefungen oder Erhöhungen der Erdoberfläche auf einer Fläche von unter 20 m² mit einem Volumen unter 2 m³, wenn an keinem Punkt die Erdoberfläche um mehr als 20 cm erhöht oder vertieft wird und die Grundstücksgrenze mindestens 2,5 m entfernt ist.

(2) Allgemein zugelassen sind ferner Hecken unter 10 m Länge und Baumpflanzungen, wenn zwischen den einzelnen Bäumen mindestens ein Abstand von 1 m eingehalten wird, zwischen den Bäumen beziehungsweise neben den Hecken ein ungehinderter Wasserabfluss sichergestellt ist und die Pflanzungen mindestens 10 m vom oberirdischen Gewässer entfernt sind.

(3) Allgemein zugelassen ist weiter die Umwandlung von Grünland in Ackerland sowie die Errichtung von Komposthaufen außerhalb des bei einem Hochwasserereignis, das statistisch einmal in 10 Jahren zu erwarten ist (10-jährliches Hochwasserereignis) überschwemmten Gebiets im Retentionsbereich des Überschwemmungsgebiets.

(4) Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 2 sind der zuständigen Behörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

(5) Allgemein zugelassen sind quer zur Fließrichtung liegende Anlagen, Mauern und Wälle.

§ 5

Weitere Bestimmungen

Über weitere Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die zuständige Behörde.

Artikel 5

Verordnung über das Überschwemmungsgebiet der Este

§ 1

Überschwemmungsgebiet, Geltungsbereich

(1) In den Gemarkungen Cranz und Hasselwerder wird an der Este ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Die drei Lagepläne sowie der ihnen vorangestellte Übersichtsplan sind Teil dieser Verordnung.

(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den Lageplänen im Maßstab 1:1000 mit einer roten Linie, Gebäude oder Gebäudeteile innerhalb des Überschwemmungsgebietes mit einer violetten Linie gekennzeichnet.

(3) Die maßgeblichen Stücke der Lagepläne und des Übersichtsplans sind beim Staatsarchiv, je eine weitere Ausfertigung bei der Behörde für Umwelt und Energie sowie bei dem Bezirksamt Harburg zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

§ 2

Verbote, Genehmigungspflicht

(1) Die Beschränkungen sowie die Genehmigungspflicht von baulichen Anlagen und Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Schutzvorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes für festgesetzte Überschwemmungsgebiete.

(2) Verbote und Vorschriften aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 3

Allgemeine Zulassung baulicher Vorhaben

(1) Allgemein zugelassen sind Ersatzbauten für Gebäude oder bauliche Anlagen, sofern sie

1. am gleichen Standort,
2. mit gleicher oder kleinerer Grundfläche und
3. in hochwasserangepasster Bauweise errichtet werden.

(2) Allgemein zugelassen sind ferner Gebäude mit einer Grundfläche bis zu 50 m², die nicht dem Wohnzwecke dienen und bei denen das Ein- und Ausströmen von Wasser im Hochwasserfall durch ihre Bauart gewährleistet ist, wenn sie

1. sich in einer Entfernung von über 10 m zum oberirdischen Gewässer befinden,
 2. bei einem Hochwasserereignis, das statistisch einmal in hundert Jahren zu erwarten ist (100-jährliches Hochwasserereignis) eine Wasserverdrängung von weniger als 5,0 m³ verursachen und
 3. mindestens 2,5 m von der Grundstücksgrenze entfernt sind.
- Satz 1 Nummer 3 gilt nicht für Stellplätze ohne Seitenwände (Carports).

(3) Unter den in Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Voraussetzungen sind weiter folgende bauliche Anlagen allgemein zugelassen:

1. Abgasanlagen,
2. Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (Schächte, Rigolen),
3. Brunnen,
4. Grundstücksentwässerungsanlagen,
5. Masten, Antennen und zugehörige Versorgungseinheiten,
6. Mobilfunkanlagen,
7. Parkplätze für PKW und Fahrräder,
8. Regenwassertanks,
9. Solaranlagen,
10. Öffentliche und private Straßen und Wege,
11. Spiel- und Sportanlagen,
12. Schwimmbecken,
13. Terrassen,
14. Überdachungen von Terrassen,
15. Verblendungen, Außenverkleidungen, Wärmedämmverbundsysteme,
16. Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche bis zu 1 m².

(4) Vorhaben nach den Absätzen 1 bis 3 sind der zuständigen Behörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

§ 4

Allgemeine Zulassung sonstiger Maßnahmen

(1) Allgemein zugelassen sind:

1. Vertiefungen der Erdoberfläche als Anlagen zur Versickerung, Rückhaltung oder Behandlung von Niederschlagswasser,
2. Vertiefungen oder Erhöhungen der Erdoberfläche auf einer Fläche von unter 20 m² mit einem Volumen unter 2 m³, wenn an keinem Punkt die Erdoberfläche um mehr als 20 cm erhöht oder vertieft wird und die Grundstücksgrenze mindestens 2,5 m entfernt ist.

(2) Allgemein zugelassen sind ferner Hecken unter 10 m Länge und Baumpflanzungen, wenn zwischen den einzelnen Bäumen mindestens ein Abstand von 1 m eingehalten wird, zwischen den Bäumen beziehungsweise neben den Hecken ein ungehinderter Wasserabfluss sichergestellt ist und die Pflanzungen mindestens 10 m vom oberirdischen Gewässer entfernt sind.

(3) Allgemein zugelassen ist weiter die Umwandlung von Grünland in Ackerland sowie die Errichtung von Komposthaufen außerhalb des bei einem Hochwasserereignis, das statistisch einmal in 10 Jahren zu erwarten ist (10-jährliches Hochwasserereignis) überschwemmten Gebiets im Retentionsbereich des Überschwemmungsgebiets.

(4) Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 2 sind der zuständigen Behörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

(5) Allgemein zugelassen sind quer zur Fließrichtung liegende Anlagen, Mauern und Wälle.

§ 5

Weitere Bestimmungen

Über weitere Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die zuständige Behörde.

Artikel 6

**Verordnung
über das Überschwemmungsgebiet
des Falkengrabens**

§ 1

Überschwemmungsgebiet, Geltungsbereich

(1) In den Gemarkungen Neugraben und Fischbek wird am Falkengraben ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Die zwei Lagepläne sowie der ihnen vorangestellte Übersichtsplan sind Teil dieser Verordnung.

(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den Lageplänen im Maßstab 1:1000 mit einer roten Linie, Gebäude oder Gebäudeteile innerhalb des Überschwemmungsgebietes mit einer violetten Linie gekennzeichnet.

(3) Die maßgeblichen Stücke der Lagepläne und des Übersichtsplans sind beim Staatsarchiv, je eine weitere Ausfertigung bei der Behörde für Umwelt und Energie sowie bei dem Bezirksamt Harburg zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

§ 2

Verbote, Genehmigungspflicht

(1) Die Beschränkungen sowie die Genehmigungspflicht von baulichen Anlagen und Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Schutzvorschriften des

Wasserhaushaltsgesetzes für festgesetzte Überschwemmungsgebiete.

(2) Verbote und Vorschriften aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 3

Allgemeine Zulassung baulicher Vorhaben

(1) Allgemein zugelassen sind Ersatzbauten für Gebäude oder bauliche Anlagen, sofern sie

1. am gleichen Standort,
2. mit gleicher oder kleinerer Grundfläche und
3. in hochwasserangepasster Bauweise

errichtet werden.

(2) Allgemein zugelassen sind ferner Gebäude mit einer Grundfläche bis zu 50 m², die nicht dem Wohnzwecke dienen und bei denen das Ein- und Ausströmen von Wasser im Hochwasserfall durch ihre Bauart gewährleistet ist, wenn sie

1. sich in einer Entfernung von über 10 m zum oberirdischen Gewässer befinden,
2. bei einem Hochwasserereignis, das statistisch einmal in hundert Jahren zu erwarten ist (100-jährliches Hochwasserereignis) eine Wasserverdrängung von weniger als 5,0 m³ verursachen und
3. mindestens 2,5 m von der Grundstücksgrenze entfernt sind.

Satz 1 Nummer 3 gilt nicht für Stellplätze ohne Seitenwände (Carports).

(3) Unter den in Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Voraussetzungen sind weiter folgende bauliche Anlagen allgemein zugelassen:

1. Abgasanlagen,
2. Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (Schächte, Rigolen),
3. Brunnen,
4. Grundstücksentwässerungsanlagen,
5. Masten, Antennen und zugehörige Versorgungseinheiten,
6. Mobilfunkanlagen,
7. Parkplätze für PKW und Fahrräder,
8. Regenwassertanks,
9. Solaranlagen,
10. Öffentliche und private Straßen und Wege,
11. Spiel- und Sportanlagen,
12. Schwimmbecken,
13. Terrassen,
14. Überdachungen von Terrassen,
15. Verblendungen, Außenverkleidungen, Wärmedämmverbundsysteme,
16. Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche bis zu 1 m².

(4) Vorhaben nach den Absätzen 1 bis 3 sind der zuständigen Behörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

§ 4

Allgemeine Zulassung sonstiger Maßnahmen

(1) Allgemein zugelassen sind:

1. Vertiefungen der Erdoberfläche als Anlagen zur Versickerung, Rückhaltung oder Behandlung von Niederschlagswasser,

2. Vertiefungen oder Erhöhungen der Erdoberfläche auf einer Fläche von unter 20 m² mit einem Volumen unter 2 m³, wenn an keinem Punkt die Erdoberfläche um mehr als 20 cm erhöht oder vertieft wird und die Grundstücksgrenze mindestens 2,5 m entfernt ist.

(2) Allgemein zugelassen sind ferner Hecken unter 10 m Länge und Baumpflanzungen, wenn zwischen den einzelnen Bäumen mindestens ein Abstand von 1 m eingehalten wird, zwischen den Bäumen beziehungsweise neben den Hecken ein ungehinderter Wasserabfluss sichergestellt ist und die Pflanzungen mindestens 10 m vom oberirdischen Gewässer entfernt sind.

(3) Allgemein zugelassen ist weiter die Umwandlung von Grünland in Ackerland sowie die Errichtung von Komposthaufen außerhalb des bei einem Hochwasserereignis, das statistisch einmal in 10 Jahren zu erwarten ist (10-jährliches Hochwasserereignis) überschwemmten Gebiets im Retentionsbereich des Überschwemmungsgebiets.

(4) Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 2 sind der zuständigen Behörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

§ 5

Weitere Bestimmungen

Über weitere Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die zuständige Behörde.

Artikel 7

Verordnung über das Überschwemmungsgebiet der Gose-Elbe

§ 1

Überschwemmungsgebiet, Geltungsbereich

(1) In den Gemarkungen Neuengamme, Kirchwerder, Ochsenwerder und Reitbrook wird an der Gose-Elbe ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Die 15 Lagepläne sowie der ihnen vorangestellte Übersichtsplan sind Teil dieser Verordnung.

(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den Lageplänen im Maßstab 1:1000 mit einer roten Linie, Gebäude oder Gebäudeteile innerhalb des Überschwemmungsgebietes mit einer violetten Linie gekennzeichnet.

(3) Die maßgeblichen Stücke der Lagepläne und des Übersichtsplans sind beim Staatsarchiv, je eine weitere Ausfertigung bei der Behörde für Umwelt und Energie sowie bei dem Bezirksamt Bergedorf zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

§ 2

Verbote, Genehmigungspflicht

(1) Die Beschränkungen sowie die Genehmigungspflicht von baulichen Anlagen und Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Schutzvorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes für festgesetzte Überschwemmungsgebiete.

(2) Verbote und Vorschriften aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 3

Allgemeine Zulassung baulicher Vorhaben

(1) Allgemein zugelassen sind Ersatzbauten für Gebäude oder bauliche Anlagen, sofern sie

1. am gleichen Standort,
2. mit gleicher oder kleinerer Grundfläche und
3. in hochwasserangepasster Bauweise errichtet werden.

(2) Allgemein zugelassen sind ferner Gebäude mit einer Grundfläche bis zu 50 m², die nicht dem Wohnzwecke dienen und bei denen das Ein- und Ausströmen von Wasser im Hochwasserfall durch ihre Bauart gewährleistet ist, wenn sie

1. sich in einer Entfernung von über 10 m zum oberirdischen Gewässer befinden,
 2. bei einem Hochwasserereignis, das statistisch einmal in hundert Jahren zu erwarten ist (100-jährliches Hochwasserereignis) eine Wasserverdrängung von weniger als 5,0 m³ verursachen und
 3. mindestens 2,5 m von der Grundstücksgrenze entfernt sind.
- Satz 1 Nummer 3 gilt nicht für Stellplätze ohne Seitenwände (Carpports).

(3) Unter den in Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Voraussetzungen sind weiter folgende bauliche Anlagen allgemein zugelassen:

1. Abgasanlagen,
2. Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (Schächte, Rigolen),
3. Brunnen,
4. Grundstücksentwässerungsanlagen,
5. Masten, Antennen und zugehörige Versorgungseinheiten,
6. Mobilfunkanlagen,
7. Parkplätze für PKW und Fahrräder,
8. Regenwassertanks,
9. Solaranlagen,
10. Öffentliche und private Straßen und Wege,
11. Spiel- und Sportanlagen,
12. Schwimmbecken,
13. Terrassen,
14. Überdachungen von Terrassen,
15. Verblendungen, Außenverkleidungen, Wärmedämmverbundsysteme,
16. Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche bis zu 1 m².

(4) Vorhaben nach den Absätzen 1 bis 3 sind der zuständigen Behörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

§ 4

Allgemeine Zulassung sonstiger Maßnahmen

(1) Allgemein zugelassen sind:

1. Vertiefungen der Erdoberfläche als Anlagen zur Versickerung, Rückhaltung oder Behandlung von Niederschlagswasser,
2. Vertiefungen oder Erhöhungen der Erdoberfläche auf einer Fläche von unter 20 m² mit einem Volumen unter 2 m³, wenn an keinem Punkt die Erdoberfläche um mehr als 20 cm erhöht oder vertieft wird und die Grundstücksgrenze mindestens 2,5 m entfernt ist.

(2) Allgemein zugelassen sind ferner Hecken unter 10 m Länge und Baumpflanzungen, wenn zwischen den einzelnen Bäumen mindestens ein Abstand von 1 m eingehalten wird, zwischen den Bäumen beziehungsweise neben den Hecken ein ungehinderter Wasserabfluss sichergestellt ist und die Pflanzungen mindestens 10 m vom oberirdischen Gewässer entfernt sind.

(3) Allgemein zugelassen ist weiter die Umwandlung von Grünland in Ackerland sowie die Errichtung von Komposthaufen außerhalb des bei einem Hochwasserereignis, das statistisch einmal in 10 Jahren zu erwarten ist (10-jährliches Hochwasserereignis) überschwemmten Gebiets im Retentionsbereich des Überschwemmungsgebiets.

(4) Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 2 sind der zuständigen Behörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

(5) Allgemein zugelassen sind quer zur Fließrichtung liegende Anlagen, Mauern und Wälle.

§ 5

Weitere Bestimmungen

Über weitere Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die zuständige Behörde.

Artikel 8

Verordnung

über das Überschwemmungsgebiet der Kollau

§ 1

Überschwemmungsgebiet, Geltungsbereich

(1) In den Gemarkungen Schnelsen, Niendorf, Eidelstedt, Stellingen und Lokstedt wird an der Kollau ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Die acht Lagepläne sowie der ihnen vorangestellte Übersichtsplan sind Teil dieser Verordnung.

(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den Lageplänen im Maßstab 1:1000 mit einer roten Linie, Gebäude oder Gebäudeteile innerhalb des Überschwemmungsgebietes mit einer violetten Linie gekennzeichnet.

(3) Die maßgeblichen Stücke der Lagepläne und des Übersichtsplans sind beim Staatsarchiv, je eine weitere Ausfertigung bei der Behörde für Umwelt und Energie sowie bei dem Bezirksamt Eimsbüttel zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

§ 2

Verbote, Genehmigungspflicht

(1) Die Beschränkungen sowie die Genehmigungspflicht von baulichen Anlagen und Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Schutzvorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes für festgesetzte Überschwemmungsgebiete.

(2) Verbote und Vorschriften aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 3

Allgemeine Zulassung baulicher Vorhaben

(1) Allgemein zugelassen sind Ersatzbauten für Gebäude oder bauliche Anlagen, sofern sie

1. am gleichen Standort,
2. mit gleicher oder kleinerer Grundfläche und
3. in hochwasserangepasster Bauweise errichtet werden.

(2) Allgemein zugelassen sind ferner Gebäude mit einer Grundfläche bis zu 50 m², die nicht dem Wohnzwecke dienen und bei denen das Ein- und Ausströmen von Wasser im Hochwasserfall durch ihre Bauart gewährleistet ist, wenn sie

1. sich in einer Entfernung von über 10 m zum oberirdischen Gewässer befinden,

2. bei einem Hochwasserereignis, das statistisch einmal in hundert Jahren zu erwarten ist (100-jährliches Hochwasserereignis) eine Wasserverdrängung von weniger als 5,0 m³ verursachen und
3. mindestens 2,5 m von der Grundstücksgrenze entfernt sind.

Satz 1 Nummer 3 gilt nicht für Stellplätze ohne Seitenwände (Carports).

(3) Unter den in Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Voraussetzungen sind weiter folgende bauliche Anlagen allgemein zugelassen:

1. Abgasanlagen,
2. Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (Schächte, Rigolen),
3. Brunnen,
4. Grundstücksentwässerungsanlagen,
5. Masten, Antennen und zugehörige Versorgungseinheiten,
6. Mobilfunkanlagen,
7. Parkplätze für PKW und Fahrräder,
8. Regenwassertanks,
9. Solaranlagen,
10. Öffentliche und private Straßen und Wege,
11. Spiel- und Sportanlagen,
12. Schwimmbecken,
13. Terrassen,
14. Überdachungen von Terrassen,
15. Verblendungen, Außenverkleidungen, Wärmedämmverbundsysteme,
16. Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche bis zu 1 m².

(4) Vorhaben nach den Absätzen 1 bis 3 sind der zuständigen Behörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

§ 4

Allgemeine Zulassung sonstiger Maßnahmen

(1) Allgemein zugelassen sind:

1. Vertiefungen der Erdoberfläche als Anlagen zur Versickerung, Rückhaltung oder Behandlung von Niederschlagswasser,
2. Vertiefungen oder Erhöhungen der Erdoberfläche auf einer Fläche von unter 20 m² mit einem Volumen unter 2 m³, wenn an keinem Punkt die Erdoberfläche um mehr als 20 cm erhöht oder vertieft wird und die Grundstücksgrenze mindestens 2,5 m entfernt ist.

(2) Allgemein zugelassen sind ferner Hecken unter 10 m Länge und Baumpflanzungen, wenn zwischen den einzelnen Bäumen mindestens ein Abstand von 1 m eingehalten wird, zwischen den Bäumen beziehungsweise neben den Hecken ein ungehinderter Wasserabfluss sichergestellt ist und die Pflanzungen mindestens 10 m vom oberirdischen Gewässer entfernt sind.

(3) Allgemein zugelassen ist weiter die Umwandlung von Grünland in Ackerland sowie die Errichtung von Komposthaufen außerhalb des bei einem Hochwasserereignis, das statistisch einmal in 10 Jahren zu erwarten ist (10-jährliches Hochwasserereignis) überschwemmten Gebiets im Retentionsbereich des Überschwemmungsgebiets.

(4) Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 2 sind der zuständigen Behörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

§ 5

Weitere Bestimmungen

Über weitere Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die zuständige Behörde.

Artikel 9

Verordnung über das Überschwemmungsgebiet der Osterbek

§ 1

Überschwemmungsgebiet, Geltungsbereich

(1) In den Gemarkungen Farmsen, Bramfeld, Hinschenfelde und Barmbek wird an der Osterbek ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Die vier Lagepläne sowie der ihnen vorangestellte Übersichtsplan sind Teil dieser Verordnung.

(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den Lageplänen im Maßstab 1:1000 mit einer roten Linie, Gebäude oder Gebäudeteile innerhalb des Überschwemmungsgebietes mit einer violetten Linie gekennzeichnet.

(3) Die maßgeblichen Stücke der Lagepläne und des Übersichtsplans sind beim Staatsarchiv, je eine weitere Ausfertigung bei der Behörde für Umwelt und Energie sowie bei den Bezirksämtern Wandsbek und Hamburg-Nord zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

§ 2

Verbote, Genehmigungspflicht

(1) Die Beschränkungen sowie die Genehmigungspflicht von baulichen Anlagen und Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Schutzvorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes für festgesetzte Überschwemmungsgebiete.

(2) Verbote und Vorschriften aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 3

Allgemeine Zulassung baulicher Vorhaben

(1) Allgemein zugelassen sind Ersatzbauten für Gebäude oder bauliche Anlagen, sofern sie

1. am gleichen Standort,
2. mit gleicher oder kleinerer Grundfläche und
3. in hochwasserangepasster Bauweise errichtet werden.

(2) Allgemein zugelassen sind ferner Gebäude mit einer Grundfläche bis zu 50 m², die nicht dem Wohnzwecke dienen und bei denen das Ein- und Ausströmen von Wasser im Hochwasserfall durch ihre Bauart gewährleistet ist, wenn sie

1. sich in einer Entfernung von über 10 m zum oberirdischen Gewässer befinden,
2. bei einem Hochwasserereignis, das statistisch einmal in hundert Jahren zu erwarten ist (100-jährliches Hochwasserereignis) eine Wasserverdrängung von weniger als 5,0 m³ verursachen und
3. mindestens 2,5 m von der Grundstücksgrenze entfernt sind.

Satz 1 Nummer 3 gilt nicht für Stellplätze ohne Seitenwände (Carports).

(3) Unter den in Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Voraussetzungen sind weiter folgende bauliche Anlagen allgemein zugelassen:

1. Abgasanlagen,
2. Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (Schächte, Rigolen),
3. Brunnen,
4. Grundstücksentwässerungsanlagen,
5. Masten, Antennen und zugehörige Versorgungseinheiten,
6. Mobilfunkanlagen,
7. Parkplätze für PKW und Fahrräder,
8. Regenwassertanks,
9. Solaranlagen,
10. Öffentliche und private Straßen und Wege,
11. Spiel- und Sportanlagen,
12. Schwimmbecken,
13. Terrassen,
14. Überdachungen von Terrassen,
15. Verblendungen, Außenverkleidungen, Wärmedämmverbundsysteme,
16. Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche bis zu 1 m².

(4) Vorhaben nach den Absätzen 1 bis 3 sind der zuständigen Behörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

§ 4

Allgemeine Zulassung sonstiger Maßnahmen

(1) Allgemein zugelassen sind:

1. Vertiefungen der Erdoberfläche als Anlagen zur Versickerung, Rückhaltung oder Behandlung von Niederschlagswasser,
2. Vertiefungen oder Erhöhungen der Erdoberfläche auf einer Fläche von unter 20 m² mit einem Volumen unter 2 m³, wenn an keinem Punkt die Erdoberfläche um mehr als 20 cm erhöht oder vertieft wird und die Grundstücksgrenze mindestens 2,5 m entfernt ist.

(2) Allgemein zugelassen sind ferner Hecken unter 10 m Länge und Baumpflanzungen, wenn zwischen den einzelnen Bäumen mindestens ein Abstand von 1 m eingehalten wird, zwischen den Bäumen beziehungsweise neben den Hecken ein ungehinderter Wasserabfluss sichergestellt ist und die Pflanzungen mindestens 10 m vom oberirdischen Gewässer entfernt sind.

(3) Allgemein zugelassen ist weiter die Umwandlung von Grünland in Ackerland sowie die Errichtung von Komposthaufen außerhalb des bei einem Hochwasserereignis, das statistisch einmal in 10 Jahren zu erwarten ist (10-jährliches Hochwasserereignis) überschwemmten Gebiets im Retentionsbereich des Überschwemmungsgebiets.

(4) Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 2 sind der zuständigen Behörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

§ 5

Weitere Bestimmungen

Über weitere Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die zuständige Behörde.

Artikel 10 Verordnung über das Überschwemmungsgebiet der Tarpenbek

§ 1

Überschwemmungsgebiet, Geltungsbereich

(1) In den Gemarkungen Langenhorn, Niendorf, Groß Borstel, Lokstedt und Eppendorf wird an der Tarpenbek ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Die zehn Lagepläne sowie der ihnen vorangestellte Übersichtsplan sind Teil dieser Verordnung.

(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den Lageplänen im Maßstab 1:1000 mit einer roten Linie, Gebäude oder Gebäudeteile innerhalb des Überschwemmungsgebietes mit einer violetten Linie gekennzeichnet.

(3) Die maßgeblichen Stücke der Lagepläne und des Übersichtsplans sind beim Staatsarchiv, je eine weitere Ausfertigung bei der Behörde für Umwelt und Energie sowie bei den Bezirksämtern Hamburg-Nord und Eimsbüttel zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

§ 2

Verbote, Genehmigungspflicht

(1) Die Beschränkungen sowie die Genehmigungspflicht von baulichen Anlagen und Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Schutzvorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes für festgesetzte Überschwemmungsgebiete.

(2) Verbote und Vorschriften aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 3

Allgemeine Zulassung baulicher Vorhaben

(1) Allgemein zugelassen sind Ersatzbauten für Gebäude oder bauliche Anlagen, sofern sie

1. am gleichen Standort,
 2. mit gleicher oder kleinerer Grundfläche und
 3. in hochwasserangepasster Bauweise
- errichtet werden.

(2) Allgemein zugelassen sind ferner Gebäude mit einer Grundfläche bis zu 50 m², die nicht dem Wohnzwecke dienen und bei denen das Ein- und Ausströmen von Wasser im Hochwasserfall durch ihre Bauart gewährleistet ist, wenn sie

1. sich in einer Entfernung von über 10 m zum oberirdischen Gewässer befinden,
2. bei einem Hochwasserereignis, das statistisch einmal in hundert Jahren zu erwarten ist (100-jährliches Hochwasserereignis) eine Wasserverdrängung von weniger als 5,0 m³ verursachen und
3. mindestens 2,5 m von der Grundstücksgrenze entfernt sind.

Satz 1 Nummer 3 gilt nicht für Stellplätze ohne Seitenwände (Carports).

(3) Unter den in Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Voraussetzungen sind weiter folgende bauliche Anlagen allgemein zugelassen:

1. Abgasanlagen,
2. Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (Schächte, Rigolen),

3. Brunnen,
4. Grundstücksentwässerungsanlagen,
5. Masten, Antennen und zugehörige Versorgungseinheiten,
6. Mobilfunkanlagen,
7. Parkplätze für PKW und Fahrräder,
8. Regenwassertanks,
9. Solaranlagen,
10. Öffentliche und private Straßen und Wege,
11. Spiel- und Sportanlagen,
12. Schwimmbecken,
13. Terrassen,
14. Überdachungen von Terrassen,
15. Verblendungen, Außenverkleidungen, Wärmedämmverbundsysteme,
16. Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche bis zu 1 m².

(4) Vorhaben nach den Absätzen 1 bis 3 sind der zuständigen Behörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

§ 4

Allgemeine Zulassung sonstiger Maßnahmen

(1) Allgemein zugelassen sind:

1. Vertiefungen der Erdoberfläche als Anlagen zur Versickerung, Rückhaltung oder Behandlung von Niederschlagswasser,
2. Vertiefungen oder Erhöhungen der Erdoberfläche auf einer Fläche von unter 20 m² mit einem Volumen unter 2 m³, wenn an keinem Punkt die Erdoberfläche um mehr als

20 cm erhöht oder vertieft wird und die Grundstücksgrenze mindestens 2,5 m entfernt ist.

(2) Allgemein zugelassen sind ferner Hecken unter 10 m Länge und Baumpflanzungen, wenn zwischen den einzelnen Bäumen mindestens ein Abstand von 1 m eingehalten wird, zwischen den Bäumen beziehungsweise neben den Hecken ein ungehinderter Wasserabfluss sichergestellt ist und die Pflanzungen mindestens 10 m vom oberirdischen Gewässer entfernt sind.

(3) Allgemein zugelassen ist weiter die Umwandlung von Grünland in Ackerland sowie die Errichtung von Komposthaufen außerhalb des bei einem Hochwasserereignis, das statistisch einmal in 10 Jahren zu erwarten ist (10-jährliches Hochwasserereignis) überschwemmten Gebiets im Retentionsbereich des Überschwemmungsgebiets.

(4) Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 2 sind der zuständigen Behörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

§ 5

Weitere Bestimmungen

Über weitere Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die zuständige Behörde.

Artikel 11

Außerkräftreten

Die Verordnung über das Überschwemmungsgebiet am Unterlauf der Este vom 15. Oktober 1974 (HmbGVBl. S. 308) wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 5. Dezember 2017.

Drittes Gesetz zur Neuregelung des Glücksspielwesens

Vom 12. Dezember 2017

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Gesetz zum Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag

§ 1

Dem vom 16. März bis 3. April 2017 unterzeichneten Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag wird zugestimmt.

§ 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

§ 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 1 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

§ 4

Ist der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 gegenstandslos, ist dies bis zum 1. Februar 2018 im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Artikel 2

Änderung des Hamburgischen Glücksspiel- änderungsstaatsvertrags-Ausführungsgesetzes

Das Hamburgische Glücksspielstaatsvertrags-Ausführungsgesetz vom 29. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 235) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Glücksspielaufsicht Testkäufe oder Testspiele durchführen, die nicht als Maßnahmen der Glücksspielaufsicht erkennbar sind. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Glücksspielaufsicht dürfen unter der Legende am Rechtsverkehr teilnehmen.“

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Sportwetten, Wettvermittlungsstellen

(1) Eine Wettvermittlungsstelle betreibt, wer in seinen Geschäftsräumen Sportwetten im Rahmen der Vertriebsorganisation eines nach dem Glücksspielstaatsvertrag für Sportwetten konzessionierten Veranstalters (Konzessionsnehmer) vermittelt. Die Vermittlung nach Satz 1 bedarf der Erlaubnis; die Erlaubnis nach diesem Gesetz gilt zugleich als Erlaubnis nach § 10a Absatz 5 Satz 2 GlüStV. Die Erlaubnis wird befristet erteilt. Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betreiben einer Wettvermittlungsstelle kann nur von einem Konzessionsnehmer für den jeweiligen Betreiber gestellt werden. Der Konzessionsnehmer trägt die Gewähr dafür, dass der ausgewählte Betreiber die gesetzlichen Anforderungen für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle erfüllt.

(2) Eine Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle nach Absatz 1 darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 9 erfüllt sind und ein Vertrag über Wettvermittlung mit einem Konzessionsnehmer vorgelegt wird. In einer Wettvermittlungsstelle dürfen nur die in der Veranstaltungskonzession bezeichneten Sportwetten vermittelt werden. Eine Vermittlung von Sportwetten in anderen Stellen ist nicht zulässig.

(3) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle muss folgende Angaben enthalten:

1. Vorname, Name einschließlich früherer Namen, Anschrift, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Wohnanschrift des Betreibers der Wettvermittlungsstelle,
2. Anschrift und Telefonnummer der Wettvermittlungsstelle und
3. das Wettprogramm des Konzessionsnehmers, das in der Wettvermittlungsstelle vermittelt werden soll.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis des Antrages auf ein Führungszeugnis des Betreibers der Wettvermittlungsstelle zur Vorlage bei Behörden, der bei Antragsstellung nicht älter als drei Monate sein darf,
2. Nachweis des Betreibers einer Wettvermittlungsstelle über eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis soweit er nicht einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem der nachfolgend genannten Staaten angehört:
 - a) Island,
 - b) Liechtenstein,
 - c) Norwegen,
 - d) Schweiz,
3. Handels- und Gewerbezentralregisterauszüge, die bei Antragsstellung nicht älter als drei Monate sein dürfen,
4. Auskunft über die persönlichen Vermögensverhältnisse,
5. Verpflichtungserklärung über die Einhaltung der Ziele des Glücksspielstaatsvertrages,
6. Spielerschutz-, Werbe-, Sozial-, Sicherheits- und Geldwäschepräventionskonzept sowie
7. Nachweis über den Anschluss an die zentrale Spieler-sperredatei.

Die gewerberechtliche Zuverlässigkeitsprüfung und Erlaubniserteilung kann erst erfolgen, wenn das nach Satz 2 Nummer 1 beantragte Führungszeugnis der Aufsichtsbehörde zugegangen ist. Der Betreiber hat, auch nach Erteilung der Erlaubnis, Änderungen des Namens, der Wohnanschrift oder bezüglich der Wettvermittlungsstelle unverzüglich dem Konzessionsnehmer mitzuteilen, die diese Informationen wiederum unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen hat.

(4) Soll der Betreiber der Wettvermittlungsstelle eine juristische Person oder eine Personengesellschaft sein, so findet Absatz 3 sinngemäße Anwendung auf die juristische Person selbst und ihre vertretungsberechtigten Organe, sowie auf die geschäftsführenden Gesellschafter der Personengesellschaft und gegebenenfalls ihre geschäftsführungsbefugten Kommanditisten. Neben den in Absatz 3 genannten Unterlagen ist dem Antrag der veröffentlichungspflichtige Teil des Gesellschaftsvertrags beizufügen. Der Betreiber hat, auch nach Erteilung der Erlaubnis, Änderungen in Bezug auf Firma, Sitz, vertretungsberechtigte Organe sowie Änderungen der geschäftsführenden Gesellschafter der Personengesellschaft und gegebenenfalls ihrer geschäftsführenden

Kommanditisten unverzüglich dem Konzessionsnehmer mitzuteilen, die diese Informationen unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen hat. Bei Wechsel eines vertretungsberechtigten Organs, eines geschäftsführenden Gesellschafter sowie bei Wechsel eines geschäftsführenden Kommanditisten hat der Betreiber unverzüglich den Nachweis zu erbringen, dass ein Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses, der nicht älter als drei Monaten sein darf, für den jeweils Eintretenden zu Händen an die zuständige Aufsichtsbehörde gestellt wurde. Der Betreiber hat für die Leitung der Wettvermittlungsstelle vor Ort eine verantwortliche Person zu benennen. Auf diese findet Absatz 3 sinngemäß Anwendung.

(5) Im Rahmen der Befugnis nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 GlüStV kann sich die zuständige Aufsichtsbehörde vor allem die Wettvermittlung dokumentierenden Unterlagen, insbesondere über getätigte Spielmätze, ausgezahlte Gewinne und dazugehörige Bankbelege vorlegen lassen und in diese Einsicht nehmen. Diese Unterlagen, insbesondere die Wertscheine, Belege über die Ein- und Auszahlungen, den Bewegungen auf den Spielerkonten sowie Feststellungen über Unregelmäßigkeiten im Wettbetrieb sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung können die Geschäftsräume und -grundstücke tagsüber auch außerhalb der Geschäftszeiten sowie tagsüber auch dann betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken des Betroffenen dienen; das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Der Betroffene kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie oder ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Die Sätze 1 bis 4 finden auch Anwendung, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Wettvermittlungsstelle betrieben wird.

(6) Zwischen zwei Wettvermittlungsstellen ist ein fußläufiger Abstand von 500 Metern einzuhalten. Innerhalb der in § 1 Nummern 1 und 2 der Verordnung über Werbung mit Wechsellicht vom 28. April 1981 (HmbGVBl. S. 91) in der jeweils geltenden Fassung genannten Gebiete ist ein fußläufiger Abstand von 100 Metern einzuhalten. Wettvermittlungsstellen sollen auch nicht in räumlicher Nähe von Einrichtungen eröffnet werden, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern und Jugendlichen aufgesucht werden. In Kleinsiedlungsgebieten, reinen Wohngebieten und allgemeinen Wohngebieten gemäß §§ 2 bis 4 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057, 1062), in der jeweils geltenden Fassung sowie in Kleinsiedlungsgebieten S und Wohngebieten W nach der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 21302-n), zuletzt geändert am 10. Dezember 1969 (HmbGVBl. S. 249), ist wegen des Jugend- und Spielerschutzes der Betrieb von Wettvermittlungsstellen nicht zulässig.

(7) Der Betrieb einer Wettvermittlungsstelle in einer Spielhalle oder ähnlichen Unternehmen oder im unmittelbaren baulichen Verbund mit einer solchen Einrichtung ist verboten.

(8) Für Wettvermittlungsstellen gilt eine Sperrzeit von 5.00 Uhr bis 12.00 Uhr. In den Gebieten gemäß § 1 Num-

mer 1 der Verordnung über Werbung mit Wechsellicht beginnt die Sperrzeit um 6.00 Uhr und endet um 9.00 Uhr. Darüber hinaus ruht der Spielbetrieb am Karfreitag, am Volkstrauertag und am Totensonntag sowie am 24. und 25. Dezember. Soweit es während der Durchführung von bedeutsamen internationalen sportlichen Wettbewerben zur Lenkung des natürlichen Spieltriebs in geordnete Bahnen erforderlich ist, kann die zuständige Behörde von den Sätzen 1 und 2 vorübergehende Ausnahmen zulassen.

(9) Unzulässig ist in Räumlichkeiten von Wettvermittlungsstellen:

1. der Ausschank, Konsum oder Verkauf von alkoholhaltigen Getränken,
2. die kostenlose oder vergünstigte Abgabe von Speisen oder Getränken,
3. die Abgabe von Speisen und Getränken für den Verzehr an Ort und Stelle und
4. die Aufstellung von Geldspielgeräten im Sinne des § 33c Absatz 1 der Gewerbeordnung (GewO) oder die Veranstaltung und Vermittlung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 33d GewO oder von Glücksspielen im Sinne des § 3 Absatz 1 GlüStV.

In den Räumlichkeiten von Wettvermittlungsstellen sowie in oder an zugehörigen Gebäudeteilen und auf zugehörigen Flächen dürfen

1. technische Geräte zum Abheben von Bargeld nicht aufgestellt und nicht bereitgehalten werden,
2. Geschäften nach § 1 Absatz 1 Satz 2 des Zahlungsdienstaufsichtsgesetzes (ZAG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446) nicht getätigt werden,
3. Dienste und Zahlungsvorgänge nach § 2 Absatz 1 Nummern 4, 6 und 10 ZAG nicht abgewickelt werden und
4. Geräte nicht aufgestellt werden, über die Bankgeschäfte im Sinne von § 1 des Kreditwesengesetzes vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2777), zuletzt geändert am 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446, 2491, 2492, 2493), getätigt werden können.

(10) In Wettvermittlungsstellen darf je 12 m² Grundfläche höchstens ein Wettvermittlungsgerät aufgestellt werden, die Gesamtzahl darf je Wettvermittlungsstelle acht Wettgeräte nicht übersteigen. Die Geräte sind einzeln in einem Abstand von mindestens 1,5 Metern aufzustellen. Bei der Berechnung der Grundfläche bleiben Nebenräume wie Abstellräume, Flure, Toiletten, Vorräume und Treppen außer Ansatz. Die zuständige Behörde kann Auflagen zur Art der Aufstellung und Anordnung sowie räumlichen Verteilung der Geräte erteilen, soweit dies zum Schutz vor einer übermäßigen Ausnutzung des Spieltriebes erforderlich ist.

(11) Die zuständige Behörde kann eine Ausnahme vom Verbot der Veranstaltung und Vermittlung von Glücksspielen im Sinne des § 3 Absatz 1 GlüStV für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle in den Räumlichkeiten einer Annahmestelle nach § 5 zulassen, wenn die Wettvermittlung nur Nebengeschäft und im Verhältnis zur Lotterievermittlung von untergeordneter Bedeutung ist. Entsprechend muss auch die Werbung für die Vermittlung von Sportwetten nach Art und Umfang von untergeordneter Bedeutung sein. Live-Wetten nach § 21 Absatz 4 Satz 3 GlüStV sind in Wettvermittlungsstellen, die zugleich Annahmestelle nach § 5 sind, nicht zulässig. Auf den Betrieb der Wettvermittlungsstelle in einer Annahmestelle sind die Vorgaben nach Absatz 6 Sätze 1 bis 3, Absatz 8, Absatz 9 Satz 1 Nummern 1 bis 3 und Satz 2 sowie Absatz 10 nicht anzuwenden. Soweit es der

Jugend- und Spielerschutz erfordern, kann die zuständige Behörde die Erlaubnis mit Auflagen und Nebenbestimmungen versehen, die geeignet sind, Vorgaben im Sinne der Absätze 8 bis 10 umzusetzen. Macht ein Konzessionsnehmer von der Möglichkeit der Wettvermittlung in den Räumlichkeiten einer Annahmestelle Gebrauch, so ist der Betrieb einer Wettvermittlungsstelle außerhalb von Annahmestellen verboten.

(12) Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle, die bis zum Ablauf des 30. Aprils 2018 bei der zuständigen Behörde eingegangen sind, werden im Verfahren nach Absatz 13 berücksichtigt, wenn die Anträge den Wettvermittlungsvertrag nach Absatz 2 und die in Absätzen 3 und 4 sowie § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 bis 5, 7 und 8 genannten Unterlagen beinhalten. Anträge, die nach dem 30. April 2018 oder nicht mit sämtlichen Unterlagen eingehen, werden bei der Entscheidung nach Absatz 13 nicht berücksichtigt (Ausschlussstermin). Über diese Anträge wird in der Reihenfolge ihres Eingangs entschieden. Im Falle dessen, dass Anträge zeitgleich eingehen und nur einem dieser Anträge wegen des in Absatz 6 bestimmten Mindestabstands stattgegeben werden kann, entscheidet das Los.

(13) Anträge nach Absatz 12 Satz 1, die die Erlaubnisvoraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 4 erfüllen, kommen zur Festlegung der Reihenfolge der Bescheidung in ein Losverfahren. Die Verlosung erfolgt dabei in mehreren Schritten. Zunächst werden die Anträge eines jeden Konzessionsnehmers durch Losentscheid in eine Reihenfolge gebracht, sofern der Konzessionsnehmer der zuständigen Behörde nicht selbst angezeigt hat, in welcher Reihenfolge seine gestellten Anträge bearbeitet werden sollen. Sodann wird ein Losentscheid zwischen den jeweils erstplatzierten Anträgen durchgeführt. Nach dem ersten Losentscheid ist zu beachten, dass der Mindestabstand nach Absatz 6 zu berücksichtigen ist. Wird eine Wettvermittlung in den Räumlichkeiten einer Annahmestelle nach § 5 betrieben, sind die in § 1 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 und Absatz 3 der Annahmestellenverordnung vom 27. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 177) genannten Mindestabstände zu berücksichtigen. Soweit im zweiten oder einem der folgenden Losentscheide das Los auf einen Antrag fällt, der wegen des Mindestabstandes nicht mehr genehmigt werden kann, tritt an die Stelle dieses Antrages – entsprechend der zuvor festgelegten Reihenfolge – der nächste bescheidungsfähige Antrag des Konzessionsnehmers. Sobald alle sich bewerbenden Konzessionsnehmer einmal berücksichtigt wurden, beginnt das Losverfahren erneut mit den jeweils zweitplatzierten beziehungsweise dem dann höchstplatzierten Antrag jedes Konzessionsnehmers. Entsprechend wird weiter verfahren, bis alle Anträge berücksichtigt wurden.“

3. In § 9 Absatz 5 wird hinter dem Wort „Betruges“ die Textstelle „Sportwettbetrug, Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben,“ eingefügt.

4. In § 11 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Auswirkungen des Glücksspielstaatsvertrages insbesondere der §§ 4a bis 4e, 9, 9a und 10a GlüStV auf die Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten sind von der zuständigen Behörde unter Mitwirkung des Fachbeirats stetig zu evaluieren.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

5.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

5.1.1 In Satz 1 werden die Wörter „des Landes Hessen“ gestrichen.

5.1.2 In Satz 2 werden die Wörter „des Landes Hessen“ durch die Textstelle „nach § 23 Absatz 1 Satz 1 GlüStV“ ersetzt.

5.2 In Absatz 5 werden die Wörter „Verantwortliche Stelle“ durch das Wort „Verantwortlicher“ ersetzt und die Wörter „des Landes Hessen“ durch die Textstelle „nach § 23 Absatz 1 Satz 1 GlüStV“ ersetzt.

5.3 In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „Landes Hessen gegenüber“ durch das Wort „Landesrechts“ ersetzt.

6. § 16 wird wie folgt geändert:

6.1 Nummer 3 wird gestrichen.

6.2 Die Nummern 4 und 5 werden Nummern 3 und 4.

6.3 In der neuen Nummer 4 werden die Wörter „das Land Hessen“ durch die Textstelle „die zuständige Behörde nach § 23 Absatz 1 Satz 1 GlüStV“ ersetzt.

7. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

7.1 Hinter Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 2 oder 3 GlüStV zuwiderhandelt,“.

7.2 Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 4 bis 6.

Artikel 3

Änderung des Feiertagsgesetzes

In § 2a des Feiertagsgesetzes vom 16. Oktober 1953 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 113-a), zuletzt geändert am 19. Juni 2013 (HmbGVBl. S. 304), werden folgende Sätze angefügt:

„Die Öffnung von Wettvermittlungsstellen im Sinne von § 8 des Hamburgischen Glücksspieländerungsstaatsvertragsausführungsgesetzes (HmbGlüÄndStVAG) vom 29. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 235), geändert am 12. Dezember 2017 (HmbGVBl. S. 386), ist an Sonntagen ab 13 Uhr zugelassen. Im Falle von § 8 Absatz 11 HmbGlüÄndStVAG gilt dies nur, sofern für das Hauptgeschäft eine Sonntagsöffnung nach § 8 Absatz 1 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), zugelassen ist.“

Artikel 4

Änderung des Hamburgischen Passivraucherschutzgesetzes

Das Hamburgische Passivraucherschutzgesetz vom 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 211), zuletzt geändert am 21. Februar 2017 (HmbGVBl. S. 46), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Nummer 13 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 14 angefügt:

„14. Wettvermittlungsstellen.“

2. In § 4 Absatz 1 Nummer 3 wird die Textstelle „und 13“ durch die Textstelle „13 und 14“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2018 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 12. Dezember 2017.

Der Senat

**Zweiter Staatsvertrag
zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages¹⁾
(Zweiter Glücksspieländerungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
(im Folgenden: „die Länder“ genannt)
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Glücksspielstaatsvertrages

Der Glücksspielstaatsvertrag in der Fassung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages vom 15. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

1. In § 4d Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Hessen“ durch das Wort „Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Richtlinien“ durch das Wort „Auslegungsrichtlinien“ ersetzt.
3. § 9a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Hessen“ durch das Wort „Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Niedersachsen“ durch das Wort „Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Hierbei dient das Glücksspielkollegium den Ländern zur Umsetzung einer gemeinschaftlich auszuübenden Aufsicht der jeweiligen obersten Glücksspielaufsichtsbehörden.“
 - d) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Hessen“ durch das Wort „Sachsen-Anhalt“ ersetzt.
4. § 10a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „für einen Zeitraum von sieben Jahren ab Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages nicht angewandt“ durch die Wörter „bis 30. Juni 2021 nicht angewandt; im Falle einer Fortgeltung des Staatsvertrages nach § 35 Absatz 2 verlängert sich die Frist bis 30. Juni 2024“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Begrenzung der Zahl der Konzessionen wird für die Experimentierphase aufgehoben. Die Auswahl nach § 4b Absatz 5 entfällt.“
5. In § 23 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Hessen“ durch das Wort „Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

6. § 29 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten, Übergangsregelung, Sonderkündigungsrecht

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2017 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Die Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(3) Die Veranstaltung von Sportwetten durch Bewerber des mit Ausschreibung vom 8. August 2012 eingeleiteten Konzessionsverfahrens, die die im Informationsmemorandum vom 24. Oktober 2012 aufgeführten Mindestvoraussetzungen erfüllt haben, ist mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages vorläufig erlaubt. Die vorläufige Erlaubnis steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Bewerber entsprechend § 4c Absatz 3 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages Sicherheit leistet; die Sicherheitsleistung beläuft sich auf 2,5 Millionen Euro. Die vorläufige Erlaubnis soll von der im Konzessionsverfahren zuständigen Behörde entsprechend § 4c Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden. § 9 Absatz 4 Satz 4 des Glücksspielstaatsvertrages findet entsprechende Anwendung. Die vorläufige Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden. Das gilt insbesondere, wenn eine Bewerbung nicht erfolgt, zurückgenommen oder endgültig abgelehnt wird, oder bei Erteilung der Konzession. Sie erlischt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten

¹⁾ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17. September 2015, S. 1).

dieses Staatsvertrages. Im Übrigen steht die vorläufige Erlaubnis in ihren Rechtswirkungen der Konzession gleich. Hinsichtlich der Konzessionspflichten und den darauf bezogenen aufsichtlichen Maßnahmen findet § 4e des Glücksspielstaatsvertrages entsprechende Anwendung.

(4) Der Glücksspielstaatsvertrag kann vom Land Hessen zum 31. Dezember 2019 außerordentlich gekündigt werden,

wenn die Verhandlungen über die Themen Internetglücksspiel und Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts nicht mit einer Zustimmung der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages bis zum 30. Juni 2019 abgeschlossen sind. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz zu erklären.

Für das Land Baden-Württemberg:
Stuttgart, den 31. März 2017
Winfried Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:
Berlin, den 31. März 2017
Horst Seehofer

Für das Land Berlin:
Berlin, den 16. März 2017
Michael Müller

Für das Land Brandenburg:
Berlin, den 16. März 2017
Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Berlin, den 16. März 2017
Carsten Sieling

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Berlin, den 16. März 2017
Olaf Scholz

Für das Land Hessen:
Berlin, den 16. März 2017
Volker Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Berlin, den 16. März 2017
Erwin Sellering

Für das Land Niedersachsen:
Berlin, den 16. März 2017
Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Berlin, den 16. März 2017
Hannelore Kraft

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Berlin, den 16. März 2017
Malu Dreyer

Für das Saarland:
Berlin, den 31. März 2017
Annegret Kramp-Karrenbauer

Für den Freistaat Sachsen:
Berlin, den 16. März 2017
Stanislaw Tillich

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Berlin, den 16. März 2017
Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein:
Kiel, den 3. April 2017
Torsten Albig

Für den Freistaat Thüringen:
Berlin, den 16. März 2017
Bodo Ramelow

Verordnung zur Änderung laufbahn-, ausbildungs- und prüfungsrechtlicher Vorschriften der Polizei sowie der Feuerwehr Hamburg

Vom 12. Dezember 2017

Auf Grund der §§ 25, 26 und 106 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 99), wird verordnet:

Artikel 1 Änderung der Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Polizei

Die Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Polizei vom 9. November 2010 (HmbGVBl. S. 585), zuletzt

geändert am 8. August 2017 (HmbGVBl. S. 245), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Er kann nach Maßgabe des § 9a verkürzt werden.“

2. Hinter § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

**Verkürzter Vorbereitungsdienst
für den Laufbahnabschnitt I**

(1) Für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte kann der Vorbereitungsdienst um sechs Monate auf 24 Monate verkürzt werden, wenn ihre überdurchschnittlichen theoretischen und praktischen Leistungen in Grundausbildung und Praktikum erwarten lassen, dass sie das Ausbildungsziel auch in diesem Zeitraum erreichen werden.

(2) Der Vorbereitungsdienst kann um sechs Monate auf 24 Monate verkürzt werden, wenn die Bewerberinnen und Bewerber nach einem mindestens fünfjährigen beruflichen Werdegang über Vorkenntnisse verfügen, die den Verzicht auf die Vermittlung der Lehrinhalte aus den allgemeinbildenden Fächern Deutsch und Politik/Staats- und Verfassungsrecht rechtfertigen.

(3) Der Vorbereitungsdienst kann um zwölf Monate auf 18 Monate verkürzt werden, wenn die Bewerberinnen und Bewerber nach einem mindestens fünfjährigen beruflichen Werdegang über Vorkenntnisse verfügen, die den Verzicht auf die Vermittlung der Lehrinhalte aus den allgemeinbildenden Fächern Deutsch und Politik/Staats- und Verfassungsrecht rechtfertigen und aufgrund derer die Vermittlung polizeifachlicher Lehrinhalte in einem kürzeren Zeitraum erfolgreich durchgeführt werden kann. Diese Vorkenntnisse werden insbesondere bei Bewerberinnen und Bewerbern erwartet, deren berufliche Vorerfahrungen aus der Bundeswehr stammen.

(4) Die in den Absätzen 2 und 3 geforderten Kenntnisse in Deutsch und Politik/Staats- und Verfassungsrecht sind im Rahmen schriftlicher Klausuren auf dem Niveau der Abschlussprüfung des Laufbahnabschnitts I nachzuweisen. Das Bestehen beider Klausuren ist Voraussetzung für die Einstellung in den verkürzten Vorbereitungsdienst.

(5) Für die Fächer Deutsch und Politik/Staats- und Verfassungsrecht, in denen Kenntnisse nach Absatz 4 nachgewiesen werden, entfällt die Ausbildung. Die Noten der nach Absatz 4 angefertigten Klausuren gelten als Abschlussnoten der Prüfung für den Laufbahnabschnitt I in diesen Fächern.

(6) Das Nähere regeln die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften.“

Artikel 2

**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen
und Polizeivollzugsbeamten**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten vom 24. September 2013 (HmbGVBl. S. 401), geändert am 3. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 24), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Hinter dem Eintrag zu § 1 wird folgender Eintrag eingefügt:

„§ 1a Bewerbung und Auswahl“.
 - 1.2 In Abschnitt II wird hinter dem Eintrag zu § 4 folgender Eintrag eingefügt:

„§ 4a Verkürzte Ausbildungsgänge“.
2. In § 1 Satz 2 wird die Textstelle „§§ 9 und 10 der Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Polizei vom 9. November 2010 (HmbGVBl. S. 585), geändert am

2. Oktober 2012 (HmbGVBl. S. 423)“ durch die Textstelle „§§ 9, 9a und 10 der Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Polizei (HmbLVO-Pol) vom 9. November 2010 (HmbGVBl. S. 585), zuletzt geändert am 12. Dezember 2017 (HmbGVBl. S. 390)“ ersetzt.

3. Hinter § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Bewerbung und Auswahl

(1) Die Bewerbung um Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist bei der zuständigen Behörde einzureichen. Ihr sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. der Nachweis über den Erwerb der erforderlichen Bildungsvoraussetzungen oder, wenn ein entsprechendes Abschlusszeugnis noch nicht erteilt ist, die letzten beiden Zeugnisse,
3. Nachweise über etwaige berufliche Tätigkeiten und Prüfungen.

Von Bewerberinnen und Bewerbern, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, werden weitere Nachweise über das Erfüllen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen gefordert.

(2) Der Entscheidung über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber zum Vorbereitungsdienst geht ein Auswahlverfahren bei der zuständigen Behörde voraus, in dem die Eignung festgestellt wird. Näheres regelt die zuständige Behörde im Rahmen einer Auswahl- und Einstellungsrichtlinie.

(3) Vor der Einstellung haben sich die Bewerberinnen und Bewerber zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung einer ärztlichen Untersuchung bei einer von der zuständigen Behörde bestimmten Ärztin bzw. einem von der zuständigen Behörde bestimmten Arzt zu unterziehen.“

4. In § 3 wird hinter Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) In den verkürzten Ausbildungsgängen gemäß § 9a Absätze 2 und 3 HmbLVO-Pol sind Deutsch und Politik/Staats- und Verfassungsrecht keine Ausbildungsfächer; § 24 Absatz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- 5.1 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt auch für die Praktika gemäß § 4a Absätze 2 und 3.“

- 5.2 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Näheres zur inhaltlichen Ausgestaltung und Durchführung der Ausbildung, einschließlich des Praktikums und der in den Fächern ausbildungsbegleitend erfolgreich zu erbringenden Leistungsnachweise, regelt die zuständige Behörde im Berufsbildungsplan.“

6. In Abschnitt II wird hinter § 4 folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Verkürzte Ausbildungsgänge

(1) Die Ausbildungsbehörde kann gemäß § 9a Absatz 1 HmbLVO-Pol für Nachwuchskräfte mit überdurchschnittlichen Leistungen eine verkürzte Ausbildung anbieten. Die abschließende Ausbildung wird für diesen Personenkreis in der Folge um sechs Monate verkürzt, sodass der Ausbildungsgang insgesamt 24 Monate dauert. Die Feststellung der überdurchschnittlichen Leistungen erfolgt nach Abschluss der Grundausbildung

zum Ende des Praktikums. Überdurchschnittliche Leistungen liegen vor, wenn die Fachnoten gemäß § 11 Absatz 5 Satz 2 ein rechnerisches Mittel von mindestens 10 Punkten ergeben, die berufspraktische Ausbildungsleistung mit 10 Punkten oder besser bewertet wird, die Leistungen in den Fächern Verwaltungsrecht, Strafrecht/Strafprozessrecht, Verkehrsrecht und Deutsch mit 8 Punkten oder besser bewertet werden und in keinem Fach eine mangelhafte Leistung besteht. Bietet die Ausbildungsbehörde die verkürzte Ausbildung an und erfüllen mehr Nachwuchskräfte die Voraussetzungen nach Satz 4 als Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Zulassung zur verkürzten Ausbildung in einem Ranglistenverfahren auf Basis der konkreten Leistungen. Näheres zum Ranglistenverfahren regelt die zuständige Behörde.

(2) Die Ausbildungsbehörde kann gemäß § 9a Absatz 2 HmbLVO-Pol für Nachwuchskräfte mit entsprechenden Vorkenntnissen eine um die Inhalte der nachgewiesenen Vorkenntnisse verkürzte Ausbildung anbieten. Dieser Ausbildungsgang dauert 24 Monate und gliedert sich in eine Grundausbildung von zwölf Monaten und eine abschließende Ausbildung von zwölf Monaten, zu der ein Praktikum von fünf Monaten gehört.

(3) Die Ausbildungsbehörde kann gemäß § 9a Absatz 3 HmbLVO-Pol für Nachwuchskräfte mit entsprechenden Vorkenntnissen eine auf 18 Monate verkürzte Ausbildung anbieten. Dieser Ausbildungsgang gliedert sich in eine Grundausbildung von acht Monaten und eine abschließende Ausbildung von zehn Monaten, zu der ein Praktikum von vier Monaten gehört.

(4) Näheres regelt die zuständige Behörde im Berufsbildungsplan.“

7. In § 11 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„In den verkürzten Ausbildungsgängen gemäß § 4a Absätze 2 und 3 bildet in den Fächern Deutsch und Politik/Staats- und Verfassungsrecht die Prüfungsleistung die Endpunktzahl.“

8. § 18 wird wie folgt geändert:

8.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

8.1.1 Nummer 3 wird gestrichen.

8.1.2 Die Nummern 4 bis 12 werden Nummern 3 bis 11.

8.2 Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In den verkürzten Ausbildungsgängen gemäß § 9a Absätze 2 und 3 HmbLVO-Pol sind Deutsch und Politik/Staats- und Verfassungsrecht im Rahmen der Zwischenprüfung keine Prüfungsfächer. § 13 Absatz 1 Satz 2, § 19 Absatz 1 Nummer 1 und § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 finden keine Anwendung.“

9. § 23 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

9.1 Nummer 3 wird gestrichen.

9.2 Die bisherigen Nummern 4 bis 9 werden Nummern 3 bis 8.

10. In § 24 Absatz 1 wird hinter den Wörtern „als Prüfungsfächer vorgesehen“ die Textstelle „und gemäß § 3 auch Ausbildungsfächer gewesen“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Laufbahnen sowie die Ausbildung und Prüfung in der Fachrichtung Feuerwehr

§ 8 der Verordnung über die Laufbahnen sowie die Ausbildung und Prüfung in der Fachrichtung Feuerwehr vom 8. November 2011 (HmbGVBl. S. 479), geändert am 19. Juli 2016 (HmbGVBl. S. 357), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1.1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder einen Fachschul- oder Fachoberschulabschluss in einer für die Verwendung in der Laufbahn geeigneten Fachrichtung oder einen entsprechenden Bildungsstand nachweist, und“.

1.2 Es wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. in einem Eignungstest die notwendigen handwerklichen Grundkenntnisse und -fertigkeiten nachweist.“

1.3 Es wird folgender Satz angefügt:

„Das Nähere über den Eignungstest nach Satz 1 Nummer 4 regelt die zuständige Behörde.“

2. Absatz 2 wird aufgehoben.

3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel 4

Übergangsregelung

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im Vorbereitungsdienst für den Laufbahnabschnitt I der Laufbahn der Fachrichtung Polizei befinden, setzen die Ausbildung nach den bisher geltenden Vorschriften fort. Die Ausbildungsbehörde kann ihnen die Verkürzung des Vorbereitungsdienstes nach Artikel 1 Nummer 2 (§ 9a Absatz 1 der Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Polizei) in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 6 (§ 4a Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten) anbieten.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 12. Dezember 2017.